Zeitschrift: Der freimüthige und unparteilsche schweizerische Schulbote

Band: - (1832)

Heft: 17

Artikel: [Kanton Bern]

Autor: Zyro, F.F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eintonigfeit abgelehnt wird. Der Schuler lernt feine machfende Rraft fublen, er ift fich bewußt, etwas fest und beftimmt zu befigen, welches feinen Muth belebt und ibm immer mehr Liebe für die Sache einflößt. Er fann feine Fortschritte genau bemerken, und so fühlt er sich angezogen, Diefelben ju vermehren. - Mit Ihrem Bormurf über Gintonigfeit verbanden fie noch den über Ginseitigfeit. Gie fagen, der Schüler lerne nur denfen, schreiben und fprechen wie der Verfasser des gewählten Buches; nach und nach nehme er felbst feine Empfindungen, Begriffe, Urtheile und Ausdrücke an, und modle fich gleichfam felavisch nach feinem Gemährsmann. Sierüber muß ich Ihnen bemerken, daß dies nicht von der Methode, sondern lediglich vom Lehrer abhangt. Das Buch bleibt nicht nur fo frei der Phantafie überlaffen, fondern unter der Aufficht und Unleitung eines tüchtigen Lehrers wird es jur Entwicklung der Beiftesfrafte und gur Gewinnung anderer Kenntniffe benutt. Die Ginfeitigfeit oder eine gewiffe Ginformigfeit findet auch da Statt, wo man von Sacotot's Methode nichts weiß. Es giebt felbft Brediger, die nicht nur in den Begriffen und Gedanken und auch in der Sprache gang mit einander übereinstimmen — Sie finden bei denselben überall wieder die gleichen Gedanken, die gleichen Bilder, die gleichen Wendungen, die gleichen Ausdrücke. — Trant die Schule oder die Methode die Schuld daran? Urtheilen Sie, wie Sie wollen. Ich wollte Ihnen einzig begreifich machen, daß wenn diese Erscheinung auch bei der Jacotot'schen Methode Statt finden mag, nicht die Methode gerade Schuld daran ift. Ich wiederhole es Ihnen, dies ift Sache des Lehrers, der Ginfeitigfeit vorzubengen. Ich muß endlich einmal abbrechen. Leben Sie wohl. (Die Kortsetzung folgt.)

Im Kanton Bern und für denselben *) besteht seit 1818 eine aus Geschenken sowohl der hohen Megierung als

^{*)} Die angrenzenden reformirten Bezirke Bucheggberg (Rt. Solothurn) und Murten (Rt. Freiburg) mitgerechnet.

von wohlthätigen Privaten und aus den gefetlichen Beiträgen der Gesellschaftsgenossen errichtete allgemeine Schulmeifter faffe, deren Bermaltung vorzüglich in der Hauptstadt ihren Sit bat, und alliährlich zu Anfang des Maimonats den versammelten Antheilhabern Rede und Rechnung giebt. Daß diese Unstalt als eine febr mobitbatige unter den Volksschullehrern unsers Kantons immer allgemeinere Anerkennung findet, erbellt am deutlichsten fomobl aus dem gegenwärtigen Bermögensbestand der Raffe, welcher sich im J. 1830 um F. 901 Bz. 2 Rp. 5 vermehrt bat, und bis zu einem zinstragenden Kapital von F. 25188 By. 5 Mp. 5 angewachsen ift, als auch aus der eben daher jährlich fleigenden Rupbarfeit der Unffalt, welche im 3. 1826 an Mothsteuern, Benfionen, Gratififationen die schöne Summe von R. 677, im R. 1829 aber die noch schönere von F. 918 ju gutem Frommen der Bedürftigen abtrug, fowie aus dem jahrlichen Bachfen der Babt der Genoffen, die fich gegenwärtig auf 357 beläuft, und ungefähr die Salfte der im Rt. Bern angestellten Bolfs. schullehrer ausmachen mag.

Indeß hat die Gesellschaft, so treu sie es übrigens gemeint haben mag, sich jüngst eines Mißgriffs schuldig gemacht, der, obgleich ohne allen Zweifel in den besten Absichten für das Wohl der Anstalt gethan, doch sehr folgenreich werden kann, und eben um des wahren Wohls der Anstalt willen nicht ungerügt bleiben darf, damit nicht anstatt der sesten Gesehmäßigkeit die launige Willführ Oberband gewinne.

Was also hier gesagt wird, geschieht ohne die bose Ubsicht, irgend einem Einzelnen webe zu thun oder die Berwaltung zu verdächtigen, vielmehr betrifft die Rüge eine Handlung der ganzen Versammlung, vom 3. Mai dieses Jahres, und wird von dieser gewiß, als wohlgemeint,
nur wohlmeinend aufgenommen werden.

Mach Entrichtung der Pensionen — welche, zufolge Beschlusses der Gesellschaft unterm 2. Mai 1826 Art. 7.

5. 1., feit 1827, bei einem reinen Bermögensftand von F. 20787 Bg. 4 Rp. 72/2, in den amtlichen Rechnungen als gesetliche Ausgabe, und zwar in dem abgelaufenen Jahre 1830 mit F. 477 Bz. 5 erscheinen — und der Mothsteuern, welche seit 1823, und zwar damals mit K. 70, als gesetze liche Ausgabe namentlich eingetragen find, und im Rech. nungsjahr 1830 fich schon auf F. 358 belaufen haben, "konnten aus der Ueberschuffumme der diefes Sabr gu vertheilenden Gelder (f. Verhandlungen vom 3. Mai 1831 Art. 11.) Diejenigen Mitglieder mit Shrengratifitationen zu R. 12 beschenft merden, welche an Lebens. und Dienstjab. ren die alteften find" - die nämlich (laut Berhandlungen vom S. 1826 Art. 7. 6. 2. und lit. d.) wenigftens 25 Jahre im Schulberuf fiehen, und feine Penfionen begieben (f. ebendaf. lit. c.). Dergleichen Gratifitationen nun murden in der Berfammlung vom S. 1830 fünf Ditgliedern jugesprochen, im S. 1831 ihrer dreigeben. Unter den diefes Sabr jum erften Mal fur genöffig Erflarten befinden fich R. R. ju B. und R. B. im G. der erftere feit 30 Sahren, der lettere feit 43 Sahren im Dienft ber Schule. Gie batten aber rechtmafiger Beife icon voriges Sahr des Genuffes theilhaft werden follen, und daß es nicht geschab, bat feinen Grund nur darin, daß die aus den Zinsen des Kapitals sich ergebende Summe zum Behuf Der gefetlichen Ausgaben, unter welchen nach dem Gefagten auch die Nothsteuern begriffen find, aufgebraucht worden ju fein den Unschein hatte aber nicht die Wirflich feit. Denn was geschah? Giner von denen, welchen, auf ibr Unsuchen hin, Nothsteuern zuerkannt wurden, sandte dieselbe, im Betrag von F. 32, bald bernach an die Raffe guruck, weil er fich nun unerwartet in den Stand gefest fah, der Steuer, die er bereits behändigt hatte, nicht weiter ju bedürfen. Und das mar allerdings von feiner Seite redlich gethan; denn es war nicht Gefetes. aber Gewiffenspflicht. Als nun die genannten zwei Mitglieder von diesem Borgang Renninis befamen, glaubten fie obne

anders, diese Summe gehöre nicht der Kasse, sondern, soviel die gesetliche Gratifitation beträgt, ihnen, als den nachstfolgenden ältesten Gliedern, indem fie dachten, daß, ware jene Nothsteuer nicht ausgegeben worden, der daraus entstehende Heberschuß laut Grundgeset ihnen, und nicht der Kaffe zugefallen mare. Sie reflamirten daber, um des Befeges wie um des Bewiffens willen, auf ehrerbietige Beife, was ihnen nicht durch einen Aft der Gnade, fondern nach dem Buchstaben des Rechtes jugebort, als gleichberechtigten Gliedern einer freien Gesellschaft. Aber wie erstaunten fie, als fie fich (laut Berhandlungen vom 3. 1831 Art. 9.) mit ihrem Ansuchen einhellig abgewiesen saben, aus dem Grunde, daß jene gurückgesandte Nothsteuer , wie jede andere geschenkte (?!) Gabe als der Kasse zugefallen betrachtet muffe" (!!?). Wer batte diesen Beschluß von dieser Berfammlung erwarten follen ?! Wird nicht offenbar damit aller Willfür Thor und Thure aufgethan?! Ueberlege man die Sache mit nüchternem Verstande! Ein Mitalied einer Gesellschaft bittet diese heute um ein Geschenk, und giebt es morgen derselben zurück als ein Geschenk!!? Die eine und felbe Berson bedarf beute Underer verdankenswerther Großmuth und macht fich ihnen verbindlich, morgen erzeigt fie diesen Andern die gleiche verdankenswerthe Großmuth und macht sie sich verbindlich, und das mittelft der gestern gerade von ibnen empfangenen Groß. muth!! Wenn das, um milde ju reden, nicht handgreiflicher Widerspruch ist, so wüßte ich nicht mehr, was auf dieser Welt mit diesem Namen zu nennen ware! Ja, da jene beiden Glieder ein gesetzliches Recht auf die Gratifikationen haben, so wird dieser Aft schlechthin zur Ungerechtigfeit gegen fie. Wie aber hier die Befammtheit einen folchen Alt verübt bat, wer burgt dafür, daß, was einmal geschah, ohne seine Ruge und Verbefferung zu finden, nicht sweimal geschieht, und daß es auch Ginzelnen ein Stachel jur Gunde werden konnte? Moge es nicht geschebnwir wollen das Bessere hoffen; aber Menschen sind Menschen, und eine Sunde ziehet gern die andere nach sich.

Darum fei dieses Wort allen folden Bereinen gur Barnung hingeschrieben, und der bernische Schulmeistertaffaverein biemit freundlich aufgefordert, diefes, ich wiederhole es, zweifelsohne nicht in bofer Absicht begangene Unrecht gut zu machen, da ja irren menschlich, seinen Gerthum einseben loblich, ibn verbeffern edel ift. Möge sich die Gefellschaft nicht schenen, ihren Beschluß förmlich und öffentlich zurückzuneb. men, da es ihr eigenes Wohl verlangen muß. Oder follte das der Anstalt einen guten Namen und Vertrauen schenken, wenn man fabe, daß in derfelben, und amar mit Bewuftfein (nachdem fie ja gemahnt ift), die bodenlose Willfür ibre Serrichaft bat? Gemiß mußte jeder rechtlich Befinnte fich abgestoßen fühlen, und die Gesellschaft murde zu fpat gur Reue fommen. Denn mit dem Rredit einer Rechnungs. anstalt ift es wie mit der Unschuld einer Jungfrau: einmal verloren, für immer und unwiederbringlich verloren! Drum, o Freunde! seid feusch und traget Sorge jur Gerechtigfeit. Euere Sparsamfeit werde nicht jum Beit, denn Beit bat wenig Segen; und indem ihr fur die Rufunft forget, vergesset die Gegenwart nicht, denn der morgende Tag wird für das Seine forgen. Das freilich bleibt, wie jedes Gingelnen, fo einer Gefammtheit schwerfte Rungt: sich mit der Gegenwart ins Reine zu bringen! Bu euch, ihr Erzieher der fommenden Geschlechter, fpricht der Weltheiland wie ju Reinem mit mehrerm Grund: Trachtet vor Allem nach dem Reiche Gottes und feiner Gerechtiafeit, so wird euch weder an geistigen noch an leiblichen Gütern, weder an Weisheit und Alugheit, noch an Genügsamfeit und Freudigfeit mangeln! und der verdiente Stifter und uneigennütige, bisherige Borfteber euerer Gefellichaft, herr alt Staatsschreiber Gruber, durfte in euerer Unerfennung folder Grundfate die befte Bemabr für das Form. gedeihen dieser Anstalt, und in eurer Ausübung derselben den besten Lohn seiner edeln Bemühungen finden. So wünscht es redlich der auf euer mahres Wohl bedachte

Ferd. Fried. Buro, Diatonus ju Bafen im Emmenthal.

Ranton Aargau.

Am 24sten Juli versammelten sich zu Lenzburg 112 aargauische Lehrer, um sich über einen dem kleinen Rathe des
Kantons einzureichenden Vorschlag mehrerer in das künftige
Schulgeset aufzunehmender Bestimmungen zu besprechen.
Es würden sich noch mehr Lehrer dazu eingefunden haben,
wenn nicht theils ein vorher mitgetheiltes Concept Misbeliebiges enthalten, theils die Unsicht, daß auf diesem Wege
nichts für die Hebung des Schulwesens gewonnen werden
dürste, Manche zurückgehalten hätte. In dieser Versammlung ward beschlossen, folgende Punkte in den Vorschlag
aufzunehmen.

1) "In jeder Ortsschulpflege foll ein Mitglied ein Lehrer, in Städten aber außer dem Schuldireftor noch ein andrer Lehrer darin fein. Die Lehrer auf dem Lande treten nach den Unstellungsjahren, jährlich abwechselnd, in die Schulpflege; in Städten bleibt es dem Gemeindrath überlaffen, die Wahlart ju bestimmen. Der Wunsch foll ferner ausgedrückt werden, daß die Babl (?) der Schulpflege beschränkt werde." Durch diesen Vorschlag soll die in einigen Städten des Kantons ichon bestehende Ginrichtung, daß der jedesmalige Schulreftor regelmäßiges Mitglied der Schulpflege ift, erweitert und auf die Landschullehrer ausgedehnt werden. Die jährliche Abwechslung der Landschullehrer fann, da von Ortsschulpflegen die Rede ift, nur auf diejenigen Falle bezogen werden, wo entweder in einem Orte mehrere Lehrer find, oder mehrere Orte eine gemeinschaftliche Schulpflege haben, was wohl nicht der Fall ift oder doch nicht fenn follte. Nicht leicht werden in einem Orte auf dem Lande mehr als zwei Schullehrer fein; es reichte alfo bin gu bestimmen, daß die Lebrer bes gleichen